Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 7149.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

Nachdem in dem Schlußprotokoll zu dem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein am 3. September 1866. abgeschlossenen Friedensvertrage sub Nr. 10. bezüglich der Abtretung der Verwaltung und des Betriebes der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn besondere Verhandlungen vorbehalten worden, so sind zum Zweck derselben die Bevollmächtigten der betheiligten Hohen Regierungen, und zwar:

Seitens der Königlich Preußischen Regierung:

der Geheime Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

der Ministerialrath August Schleiermacher,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung überträgt vom 1. August 1868. ab auf ewige Zeit die Verwaltung und den Betrieb des in Ihrem Staatsgebiete belegenen Theiles der Main-Weser-Bahn, sowie die Verwaltung alles dazu gehörigen Eigenthums, an die Königlich Preußische Regierung. Die Königlich Preußische Regierung nimmt diese Uebertragung an und wird, nachdem die übrigen Theile der Main-Weser-Bahn in Folge der Einverleibung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und des Gebietes der vormals freien Stadt Frankfurt in Ihr Eigenthum übergegangen sind, das gesammte Main-Weser-Bahn-Unternehmen einheitlich verwalten und betreiben.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1868.

Artikel 2.

Zu dem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung eine Königliche Direktion einsetzen, deren Sitz und Firma die Königlich Preußische Regierung bestimmt. Diese Direktion wird aus höchstens vier Mitgliedern bestehen, von welchen die Königlich Preußische Regierung den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter, ein administratives und das technische Mitglied zu ernennen befugt ist, während der Großherzoglich Hessischen Regierung das Recht vorbehalten bleibt, auch Ihrerseits ein mit einem administrativen Dezernat zu betrauendes Direktionsmitglied zu ernennen und der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnen. Dieser Beamte erhält Sitz und Stimme in der Direktion und hat im Domizil derselben Wohnsitz zu nehmen. Er fungirt gleichzeitig als ständiger Kommissarius der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Vertretung Ihrer aus diesem Vertrage sonst origininirenden Gerechtsame. Ungeachtet seiner Mitgliedschaft in der Königlichen Direktion bleibt er Großherzoglich Hessischer Unterthan und Staatsdiener und erhält gleich den übrigen Direktionsmitgliedern seine Kompetenzen aus den Intraden der Bahn nach denselben Grundsätzen, welche für die übrigen Direktionsmitglieder als maaßgebend aufgestellt werden.

Die einzusetzende Königliche Direktion wird die Geschäfte nach den von der Königlich Preußischen Regierung zu erlassenden Instruktionen in kollegialischer Form führen und die ihr obliegenden Entscheidungen nach Majoritätsbeschlüssen fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. in Abwesenheitsfällen seines Stellvertreters den Ausschlag. Von dem Tage ab, an welchem diese Direktion eingesetzt wird und in Wirksamkeit tritt, begiebt sich die Großherzoglich Hessische Regierung, insoweit in dem gegenwärtigen Vertrage nicht Ausnahmebestimmungen getroffen worden sind, der Einwirkung auf die Verwaltung der Main-Weser-Bahn und stellt insbesondere die von derselben für die in dem Großherzoglichen Gebiete belegene Bahnstrecke eingesetzte Spezial-Direktion ihre Funktionen ein.

Artikel 3.

Die auf der Großherzoglich Hessischen Bahnstrecke zur Zeit fungirenden oder sonst im Interesse der Main-Weser-Bahn von der Großherzoglich Hessischen Regierung angestellten Beamten treten mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, Emolumenten und sonstigen Rechten in den Dienst der Königlich Preußischen Regierung. Sie scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes und sind den Gesetzen und Behörden des Ortes unterworfen, wo sie ihren amtlichen Wohnsitz haben, unterstehen aber rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung behält Sich übrigens das Recht vor, diejenigen dieser Beamten, welche den Rücktritt in den Großherzoglich Hessischen Dienst wünschen, bei geeigneter Gelegenheit aus dem Königlich Preußischen Dienst zurückzuberufen. Der Austritt aus dem letzteren kann in einem solchen Falle jedoch erst dann stattfinden, wenn für den Ersatz Sorge getragen ist, was je-

jeweilig mit thunlichster Beschleunigung und längstens binnen drei Monaten geschehen wird.

Bei künftigen Anstellungen für die innerhalb des Großherzoglichen Gebietes belegene Bahnstrecke wird die Königlich Preußische Regierung Angehörige des Hessischen Staates thunlichst berücksichtigen. Hinsichtlich des Unterthanen- und Disziplinarverhältnisses gelten für diese Beamten dieselben Normen, wie für die aus dem Großherzoglichen in den Königlichen Dienst übergetretenen Beamten.

Wenn die Großherzoglich Hessische Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf Ihrem Gebiete stationirten Beamten von seiner Stelle für geboten erachten sollte, so wird Sie der Königlich Preußischen Regierung hierüber Mittheilung machen und diese dann ein solches Ansinnen sobald als thunlich berücksichtigen.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Vertheilung der Reinerträge bewendet es bei dem bisher beobachteten Grundsatze, wonach das gesammte Anlagekapital, welches von jedem der bei dem Main-Weser-Bahn-Unternehmen betheiligten Staaten beziehungsweise deren Rechtsvorgängern bis zum Schlusse des der Rechnungsaufstellung vorhergehenden Jahres auf die in Ihren resp. Gebieten belegenen Bahnstrecken aufgewendet worden ist, den Vertheilungsmaaßstab für die Ueberschüsse abgiebt, welche nach Abzug der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Gesammteinnahme übrig bleiben.

Die von der Königlich Preußischen Verwaltung alljährlich bis zum 1. Mai aufzustellende Betriebsrechnung wird zunächst der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Einsicht mitgetheilt. Etwaige Monita der Großherzoglichen Regierung, die nicht durch Benehmen zwischen dem von derselben zu bestellenden Kommissarius und der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion sich begleichen lassen, sind durch unmittelbares Benehmen der beiderseitigen Regierungen zum Austrag zu bringen.

Der der Großherzoglichen Regierung zustehende Antheil an den Betriebs-Ueberschüssen wird alljährlich nach Feststellung der Jahres-Betriebsrechnung unverweilt an die von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnende Kasse abgeführt werden.

Artikel 5.

Die von der Direktion alljährlich aufzustellenden Verwaltungs-Etats sollen zeitig und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Etatsjahres und vor ihrer definitiven Feststellung durch die Königlich Preußische Regierung Seitens der letzteren der Großherzoglich Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Die von dieser in Bezug auf die Etatsaufstellung etwa geäußerten Bedenken und gestellten Anträge werden Seitens der Königlich Preußischen Regierung einer eingehenden Erörterung unterzogen und thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel 6.

Man ist darüber einverstanden, daß das Unternehmen fortwährend in ei-

einem den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustande erhalten und diesen Anforderungen entsprechend betrieben werden soll. Sollten sich zu dem Zwecke Ergänzungsbauten, Vermehrung der Betriebsmittel oder andere dergleichen Aufwendungen als nothwendig herausstellen, welche eine Erhöhung des Anlagekapitals für das Gesammtunternehmen bedingen, so wird hierüber zuvor eine Verständigung zwischen den Hohen kontrahirenden Regierungen herbeigeführt werden.

Artikel 7.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Großherzoglich Hessischen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Dieselbe verpflichtet Sich jedoch, der Königlich Preußischen Regierung in den durch das Main-Weser-Bahn-Unternehmen bedingten Fällen das Expropriationsrecht zu verleihen.

Die Hoheitszeichen an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete sind nur die der Großherzoglich Hessischen Regierung.

Artikel 8.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die in Rede stehende Bahnstrecke nebst Bahn-Telegraphenleitung Anwendung.

Da jedoch im Interesse der einheitlichen Verwaltung der Main-Weser-Bahn die Handhabung der Bahnpolizei nach übereinstimmenden Grundsätzen dringend wünschenswerth ist, so wird die Großherzoglich Hessische Regierung das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Das Bahnpolizei-Reglement wird für jedes Staatsgebiet besonders publizirt.

Artikel 9.

Alle privatrechtlichen Ansprüche, welche in Veranlassung des Betriebes und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke gegen die Königlich Preußische Betriebsverwaltung erhoben werden, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Großherzoglichen Gerichte. Zu dem Ende soll die Stadt Gießen als juristisches Domizil der Königlich Preußischen Verwaltung in dem Großherzogthum betrachtet werden. Verbrechen und Vergehen bezüglich der obigen Bahnstrecke oder der Transporte auf derselben werden ebenfalls von den zuständigen Großherzoglichen Behörden untersucht und nach den Großherzoglichen Gesetzen beurtheilt.

Artikel 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch das in den Bahnpolizei-Reglements bestimmte Kö-

Königlich Preußische Eisenbahnpersonal. Dieses Personal ist auf Präsentation der Direktion (Artikel 2.) von den kompetenten Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizei-Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 11.

Die Festsetzung der Tarife, die Feststellung des Fahrplanes und die Erlassung aller sonstigen die Verwaltung und den Betrieb der Main-Weser-Bahn betreffenden Verordnungen ist ausschließlich Sache der Königlich Preußischen Regierung, welche Sich jedoch verpflichtet:

a) in Betreff der Tarife ohne vorgängige Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung keinerlei Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Tarifsätze in Kraft treten zu lassen;

b) rücksichtlich der Fahrpläne wird die Königlich Preußische Regierung, dafern nicht eine anderweite Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffen sein wird, mindestens fünf Personenbeförderung vermittelnde Züge in jeder Richtung auf der Bahn ablassen und darauf Bedacht nehmen, daß diese Züge auf sämmtlichen im Großherzogthum vorhandenen Stationen zur Aufnahme von Personen anhalten. Je einer dieser Züge soll in einer frühen Morgenstunde, ein zweiter in einer späteren Morgenstunde, ein dritter in einer Nachmittagsstunde, ein vierter in einer Abendstunde die im Großherzogthum belegene Bahnstrecke durchfahren;

c) überdies wird die Königlich Preußische Regierung bei Feststellung der Fahrpläne, Tarife und Verordnungen die Ihr in Bezug hierauf von der Großherzoglich Hessischen Regierung etwa kund gegebenen Wünsche thunlichst berücksichtigen.

Artikel 12.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

 Des-

Dessen zu Urkund ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) Ludwig August Wilhelm Heise.
(L. S.) August Schleiermacher.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7150.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41. 42. 76. und 79. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832., daß hinfort für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militair-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmandenregister, angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen rc. Angelegenheiten.

(Nr. 7151.) Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem mehrere Hochwasser der Elbe und namentlich die Hochwasser der Frühjahre 1865. und 1867. gezeigt haben, daß der nach dem Statute des Dommitzscher Deichverbandes vom 13. November 1854. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854. S. 600. ff.) errichtete Sommerdeichverband die eingedeichten Grundstücke nur unvollkommen gegen die Verheerungen des Hochwassers schützt, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 15. und 23. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) auf den Antrag des Dommitzscher Deichamtes und der überwiegenden Majorität der Betheiligten nachstehende Aenderungen des obigen Statuts vom 13. November 1854.

I.

Zum §. 1. des Statuts vom 13. November 1854. In der im §. 1. des Statuts vom 13. November 1854. näher bezeichneten Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 23 Fuß am Torgauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt, welcher den Zweck hat, sie gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Weinske zu schützen.

Die schon vor dem Statut vom 13. November 1854. eingedeichten Drebligaer Aue-Felder gehören nach wie vor diesem Deichverbande nicht an. Da jedoch die Sicherheit der zum Deichverbande gehörigen Niederung von der Erhaltung des Drebligaer Felddeiches abhängt, so wird derselbe unter Schau und Aufsicht des Dommitzscher Deichamtes gestellt, wie dies weiter unten näher dargestellt wird.

II.

Zum §. 2. Der jetzt herzustellende Winterdeich behält die Richtung des bisherigen Sommerdeiches; er wird aber da, wo er hart am konkaven Ufer der Elbe fortläuft, bis zu einer Höhe von 23 Fuß 6 Zoll, im Uebrigen bis zu einer Höhe von 23 Fuß, Alles am Torgauer Pegel, bei einer 4füßigen Kronenbreite und einer beiderseitigen 2füßigen Böschung erhöht und verstärkt, wie dies im Kosten-Ueberschlage des Wasserbau-Inspektors Cuno in Torgau vom 15. Juni 1865. näher nachgewiesen.

III.

Zum § 3. Die Anlage und Unterhaltung des Deiches (II.) erfolgt für Geld aus der Kasse des Deichverbandes.

IV.

IV.

Zum §. 4. Wie der Deich, werden auch die in demselben enthaltenen Schleusen aus der Kasse des Deichverbandes hergestellt und unterhalten.

V.

Die §§. 5. 6. 7. fallen fort.

VI.

Zum §. 8. Das von der Regierung in Merseburg am 22. März 1856. angefertigte Deichkataster wird sofort einer Revision unterworfen. Die bisherigen Grundsätze der Katastrirung werden dahin geändert, daß Wiesen und Hütungen nicht, wie bisher, für voll, sondern nur zur Hälfte ihrer Fläche herangezogen werden, und überdies auf Stellen, welche besonders vom Qualmwasser leiden, billige Rücksicht genommen wird. Im Uebrigen bewendet es bei dem für die Aufstellung und Revision des Deichkatasters im §. 8. vorgeschriebenen Verfahren.

VII.

Der §. 9. fällt fort.

VIII.

Zum §. 10. Die Gemeinde Drebligar ist gehalten, auf ihre alleinigen Kosten den von der Höhe am Dorfe ab bis zum jetzigen Drebligaer Sommerdeiche vor dem Drebligaer Anger führenden sogenannten Felddeich in gleicher Weise zu normalisiren, wie der Deichverband dies mit seinem Sommerdeiche thut. Dieser Drebligaer Felddeich muß ebenfalls eine 4 Fuß breite Krone und beiderseitige 2füßige Böschungen erhalten, die Normalisirung auch gleichzeitig mit der des Verbanddeiches stattfinden. Die Normalisirungsarbeiten erfolgen unter Aufsicht des Dommitzscher Deichamtes. Findet diese Normalisirung nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig statt, so ist das Deichamt berechtigt, sie wie die übrigen Verbandsarbeiten für Geld ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von der Gemeinde Drebligar einzuziehen.

Beim Hochwasser ist der Deich von der Gemeinde Drebligar unter Leitung und Aufsicht des Deichamtes zu vertheidigen und hat sich der Ortsvorstand in Drebligar und die Gemeindemitglieder den Weisungen des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters, sowie des Deichinspektors, zu fügen.

Die Regierung in Merseburg hat für den Deichverband und die Gemeinde Drebligar eine Deichvertheidigungs-Ordnung nach Anhörung der Betheiligten zu erlassen.

Den jährlichen Schauen des Verbandsdeiches ist auch der Drebligaer Felddeich unterworfen. Die Gemeinde Drebligar ist bei der Schau ihres Felddeiches zuzuziehen, demnächst aber auf ihre Kosten auszuführen verpflichtet, was die Schaukommission im Interesse der Sicherheit des Felddeiches anordnet.

Die

Die Gemeinde Drebligar ist berechtigt, jeder Zeit ihre Aufnahme in den Deichverband zu verlangen. Die ihr in diesem Statute auferlegten Verpflichtungen gehen dann sofort auf den Deichverband über. Sie tritt in diesem Falle mit ihrer gesammten eingedeichten Niederung in das Verbandskataster nach denselben Grundsätzen, wie die übrige Niederung darin aufgenommen ist. Das Deichamt wird alsdann durch noch einen Drebligaer Repräsentanten vermehrt.

Bis dahin von der Gemeinde Drebligar und dem Deichverbande aufgewendete Kosten werden nicht weiter ausgeglichen, sondern einfach kompensirt.

Den auf der südlichen Grenze des Deichverbandes sich nach der Höhe hinziehenden Felddeich kann die Gemeinde Drebligar gleich nach ausgeführter Normalisirung ihres vom Dorfe aus führenden Felddeiches abtragen, wenn ihr solches beliebt. Dem Deichverbande steht kein Widerspruchsrecht dagegen zu.

IX.

Zum §. 11. Die Bestimmung wegen des Schleusenschlusses im Drebligaer Felddeich erledigt sich mit seiner Abtragung. Bis dahin behält es bei dieser Statutsbestimmung sein Bewenden.

X.

Der §. 12. bleibt unverändert.

XI.

Zum §. 13. Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandes. Die Höhe des anzusammelnden Reservefonds wird auf 500 Thaler festgesetzt.

XII.

Die §§. 14. bis 20. bleiben unverändert.

XIII.

Zum §. 21. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 935.) sollen für den Dommitzscher Deichverband Gültigkeit haben.

XIV.

Der §. 22. bleibt unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7152.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Osterburg des Regierungsbezirks Magdeburg von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee durch den Kreis Salzwedel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Salzwedel beziehungsweise dem Kreise Osterburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Kreisen Salzwedel und Osterburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, beziehungsweise der großen Biesebrücke, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes, vorbehaltlich näherer Vereinbarung zwischen denselben, und, für den Fall des Nichtzustandekommens einer solchen, der Entscheidung der Regierung zu Magdeburg, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7153.) Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der in dem Gemeindebanne von Laufersweiler im Thale genannt Perch gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in dem Gemeindebanne Laufersweiler, Bürgermeisterei Kirchberg, Kreis Simmern, gelegenen Wiesen, wie sie in dem Situationsplane des Wiesenbaumeisters Weber zu Simmern vom März 1865. nebst dem dazu gehörigen Katasterauszuge mit einer Fläche von 32 Morgen 86 □Ruthen 30 □Fuß verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen: „Wiesengenossenschaft des Perchthales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Be- und Entwässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schleusen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Bewässerung und Entwässerung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten. Der Umbau und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstandes im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wässerungsanlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen. Die Wässerungsanlagen können, was Hand- und Spanndienste betrifft, nach Anordnung des Vorstandes von den Genossen selbst ausgeführt werden, und zwar nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen. Der Wiesenvorstand ist dann befugt, die nicht rechtzeitig und gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorstand befugt bei Arbeiten, welche den ein-

zelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre 2c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Verbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Wiesenvorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt unentgeltlich, und erhalten nur baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme. Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige können durch ihre Vormünder mitstimmen. Wählbar ist Jeder, der zur Genossenschaft gehört und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Wässerungsgräben zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Februar und September mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen erforderlich;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der dazu besonders erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen. In Verhinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Die Verbandswiesen sollen zur zweckmäßigen Bewässerung in sechs Abschnitte nach Anordnung des Wiesenvorstandes getheilt und die Grenzen der Abschnitte durch numerirte Pfähle bezeichnet werden. Die Bewässerung der einzelnen Abschnitte findet der Reihefolge nach abwechselnd statt und wird ausgeführt durch die Interessenten selbst.

An dem Tage, wo dem einzelnen Abschnitte das Wässerungsrecht zusteht, hat sich zur Vertheilung des Wassers jeder Genosse, der dabei interessirt ist, in der vom Vorstande zu bestimmenden Stunde an Ort und Stelle einzufinden. Der Nichterschienene erhält das ihm verhältnißmäßig zustehende Wasser durch die anwesenden Wiesenaufseher zugetheilt. Für jeden Wässerungsabschnitt werden von den Genossen aus ihrer Mitte zwei Wiesenaufseher gewählt und vom Bürgermeister durch Handschlag vereidet. Dieselben haben die Wässerungsanlagen zu überwachen, die Vertheilung des Wassers zu leiten und die nöthigen Anordnungen darüber an die Betheiligten ergehen zu lassen, sowie die Zuwiderhandelnden dem Wiesenvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen. Kein Eigenthümer darf die Schleusen und Gräben öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Einem Thaler für jeden Kontraventionsfall.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden nach erfolgter Feststellung der Bewässerungsordnung durch die Regierung alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht je-

jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung und der Heuwerbung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann derselbe Uebertretungen mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7154.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868., betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Auf den von Ihnen nach Anhörung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums in Hannover erstatteten Bericht vom 29. v. M. genehmige Ich, daß die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover künftig nach Maaßgabe des in der Anlage wieder beigefügten Formulars erfolge. Dieser Eid tritt an die Stelle aller von diesen Geistlichen nach den bisherigen Bestimmungen zu leistenden Huldigungs- und Diensteide, unbeschadet der Beibehaltung besonderer, in den letzteren enthaltenen kirchlichen Verpflichtungen in nicht eidlicher Form. Für die in ein Konsistorialamt Eintretenden behält es in Bezug auf die kirchliche Seite dieses Amtes bei der bisher vorgeschriebenen besonderen Verpflichtung sein Bewenden. Die Ableistung von Simonie-Eiden bei Uebernahme geistlicher Aemter hört auf.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Formular
für
den Eid der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich in dem mir jetzt anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden geistlichen Amte, so wie es einem Diener der christlichen Kirche geziemt, Seiner Königlichen Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die Pflichten meines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr ꝛc.

(Nr. 7155.)

(Nr. 7155.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868., betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Auf den Bericht vom 25. Juni d. J. will Ich den von dem zwölften Generallandtage der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition IV. gefaßten Beschluß dahin:

„Die unter Nr. 5. des durch Königlichen Erlaß vom 7. Dezember 1848. genehmigten Regulativs über die Einführung von Zinskupons zu den Schlesischen Pfandbriefen enthaltene Bestimmung, betreffend das Aufgebot und die Mortifikation verlorener Kupons (Gesetz-Samml. von 1849. S. 77.), findet fortan auf diejenigen Zinskupons, welche nach Ablauf der gegenwärtigen Kuponsperiode, also von Weihnachten 1868. ab und weiterhin zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen werden ausgegeben werden, keine Anwendung."

hierdurch genehmigen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).